

# Shareholders' Meeting

---

## EINLADUNG

zur ausserordentlichen Generalversammlung der Mondobiotech holding AG  
am 15. Januar 2010 um 11.00 Uhr (Türöffnung ab 10.00 Uhr) ‚Kapuzinerkloster‘,  
Mürgstrasse 18, CH – 6370 Stans

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

### Tagesordnung

#### Änderungen der Statuten

##### A) Ergänzung der Verwendung des bedingten Aktienkapitals

Der Verwaltungsrat beantragt, eine statutarische Grundlage für die Einräumung von Optionsrechten an die bisherigen und/oder neuen Aktionäre in Verbindung mit Kapitalerhöhungen zu schaffen, welche aus dem bereits bestehenden bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3b Absatz 2 der Statuten der Gesellschaft abgedeckt werden sollen. Dazu ist Artikel 3b Absatz 2 der Statuten wie folgt zu ändern (die vorgeschlagenen Änderungen sind **fett** gedruckt):

#### **“Bedingtes Aktienkapital**

#### **Artikel 3b Absatz 2 der Statuten**

*<sup>2</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 1'469'413 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert im Nominalbetrag von CHF 146'941.30 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche Berechtigten in Verbindung mit Anleihen und ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind, **oder von Optionsrechten, die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumt worden sind.** Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Wandel und Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall: (1) der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; (2) der Finanzierung oder Refinanzierung der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften; (3) der Begebung der Wandelund/oder Optionsanleihen zwecks Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten zur strategischen Verbreiterung des Investorenkreises einschliesslich der Platzierung bei einem oder mehreren strategischen Partnern; oder (4) für Zwecke der Festübernahme solcher Obligationen und anderer Finanzinstrumente durch eine oder mehrere Banken mit anschliessendem öffentlichem Angebot. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen und auch nicht indirekt gewahrt wird,*

*sind (i) die Wandel- oder Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren und (ii) die Ausübungsfrist der Wandel- und/oder der Optionsrechte höchstens auf 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission anzusetzen. **Die den bisherigen und/oder neuen Aktionären in Verbindung mit Kapitalerhöhungen eingeräumten Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 5 Jahren.** Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.“*

PricewaterhouseCoopers AG, Basel, hat als Revisionsstelle der Gesellschaft schriftlich bestätigt, dass unter dem bedingten Aktienkapital der bisherigen Statutenbestimmung (Artikel 3b Absatz 2 der Statuten) keine Wandel- und/oder Optionsrechte ausstehend sind. Damit greift die statutarische Einführung der Möglichkeit, bisherigen und/oder neuen Aktionären aus dem bedingten Aktienkapital auch Optionsrechte einzuräumen, nicht in bestehende Rechte ein. Diese schriftliche Bestätigung liegt ab dem 24. Dezember 2009 am Sitz der Gesellschaft, Mürgrasse 18, CH – 6370 Stans, zur Einsicht auf.

#### **B) Anpassungen an das Bucheffektengesetz**

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (Bucheffectengesetz, BEG) auf den 1. Januar 2010 beantragt der Verwaltungsrat ferner, Artikel 4 der Statuten wie folgt zu ändern:

##### **“Form der Aktien Artikel 4 der Statuten**

<sup>1</sup> *Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 3 und 5 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.*

<sup>2</sup> *Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.*

<sup>3</sup> *Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.*

<sup>4</sup> *Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.*

<sup>5</sup> *Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.“*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

#### **Allgemeines**

Die Generalversammlung wird auf Deutsch gehalten.

#### **Zutrittskarten**

Gegen Rücksendung des Anmelde- und Vollmachterteilungsscheins an das Aktienregister der Mondobiotech holding AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, mit dem beiliegenden Couvert wird Ihnen die Zutrittskarte samt Stimmmaterial zugestellt. Die Aktionäre können sich nach den Bestimmungen von Artikel 13 der Statuten an der Generalversammlung vertreten lassen (siehe unten).

#### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die am 8. Januar 2010, um 17.30 Uhr, im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre. Vom 9. Januar bis 15. Januar 2010 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bei einem teilweisen Verkauf muss die zugestellte Zutrittskarte am Tag der Generalversammlung umgetauscht werden..

#### **Stellvertretung und Vollmacht**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich nach den Bestimmungen von Artikel 13 der Statuten wie folgt vertreten lassen:

- durch einen gesetzlichen Vertreter, der nicht Aktionär sein muss;
- durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär;
- durch einen Depotvertreter. Depotvertreter werden gebeten, der Gesellschaft frühzeitig, jedoch spätestens an der Generalversammlung, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellten Institute und gewerbsmässige Vermögensverwalter; durch die Mondobiotech holding AG (Organvertreter). Zur Vollmachterteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Anmeldeschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Die Stimmabgabe erfolgt gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats. Vollmachten mit anders lautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet; sowie durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Otto Haus, c/o SIX SAG AG, Postfach, CH-4601 Olten. Zur Vollmachterteilung genügt der entsprechend ausgefüllte Anmeldeschein (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Fehlen schriftliche Instruktionen, übt der unabhängige Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats aus.

Stans, 18. Dezember 2009  
Mondobiotech holding AG  
Im Namen des Verwaltungsrates  
Prinz Michael von und zu Liechtenstein, Präsident